

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 (1) der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVGl. 1992 I Seite 534), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.12.1994 (GVGl. I Seite 816), der §§ 51 bis 53 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 22.01.1990 (GVBl. I Seite 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1994 (GVBl. I Seite 764), der §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I Seite 125), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01.12.1994 (GVGl. I Seite 677), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abgabengesetz - AbwAG) in der Fassung vom 16.11.1990 (BGBl. I Seite 2432) und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HABwAG) in der Fassung vom 22.01.1990 (GVBl. I Seite 155) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wehrheim in der Sitzung am 08.12.1995 folgende

Entwässerungssatzung (EWS)

beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde betreibt in Erfüllung ihrer Pflicht zur Abwasserbeseitigung Abwasseranlagen als öffentliche Einrichtung. Sie bestimmt Art und Umfang der Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Schaffung, Erneuerung und Erweiterung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

Abwasser	Das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), das von Niederschlägen aus dem Bereich bebauter oder künstlich befestigter Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser) sowie das sonstige zusammen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließende Wasser. Als Abwasser gilt auch das aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretende und gesammelte Wasser sowie der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm, soweit er aus häuslichem Abwasser stammt.
Abwasseranlage	Sammelleitungen, Verbindungsleitungen, Pumpwerke, Einrichtungen für das Niederschlagswasser, Kläranlagen, Klärschlammbehandlungsanlagen und ähnliches bis zum Einmünden in ein Gewässer oder eine fremde Abwasseranlage.

Zu den Abwasseranlagen gehören auch Einrichtungen Dritter, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient oder zu deren Schaffung, Erweiterung, Erneuerung oder Unterhaltung sie beiträgt.

Sammelleitungen	Leitungen zur Sammlung des über die Anschlußleitungen von den angeschlossenen Stücken kommenden Abwassers bis zur Behandlungsanlage oder bis zur Einleitung in ein Gewässer oder eine fremde Abwasseranlage einschließlich der im Zuge dieser Leitungen errichteten abwassertechnischen Bauwerke (Netz).
Behandlungsanlagen	Verbindungsleitungen vom Netz, Einrichtungen zur Reinigung und Behandlung des Abwassers und die Ablaufleitung zum Gewässer.
Anschlußleitungen	Leitungen von der Sammelleitung bis zur Grenze der zu entsorgenden Grundstücke.
Grundstücksent- Vorreiwässerungsanlagen	Alle Einrichtungen auf den Grundstücken, die der Sammlung, Reinigung und Ableitung des Abwassers dienen.
Grundstücksklä- einrichtungen	Kleinkläranlagen oder Sammelgruben.
Anschlußnehmer/in (-inhaber/in)	Grundstückseigentümer/innen, Erbbauberechtigte, Nießbraucher/innen und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.
Abwassereinleiter/ innen	Anschlußnehmer/in (-inhaber/in) und alle zur Ableitung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers Berechtigte und Verpflichtete (insbesondere auch Pächter/innen, Mieter/innen, Untermieter/innen usw.) sowie alle, die der Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführen.

II. Anschluß und Benutzung

§ 3

Anschluß- und Benutzungszwang

(1) Jede/r Eigentümer/in eines Grundstücks, auf dem Abwasser anfällt, hat die Pflicht, dieses Grundstück an die Abwasseranlage anzuschließen, wenn es durch eine betriebsfertige Sammelleitung erschlossen und eine Anschlußleitung an das Grundstück herangeführt ist. Die Anordnung des Anschlusses kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

(2) Jede/r Abwassereinleiter/in muß Abwasser, das der Beseitigungspflicht nach § 52 (1) HWG und der Überlassungspflicht nach § 52 (2) HWG unterliegt, der Abwasseranlage zuführen.

(3) Sowohl der Anschluß eines Grundstücks als auch die Zuführung von Abwasser dürfen nur nach Genehmigung durch die Gemeinde erfolgen.

(4) Niederschlagswasser kann vor der Überlassung auch als Brauchwasser für Haushalt und Gewerbe genutzt werden.

§ 4

Grundstücksanschluß

(1) Jedes Grundstück ist gesondert und unmittelbar an die Anschlußleitung anzuschließen. Unter besonderen Umständen kann die Gemeinde anordnen oder gestatten, daß mehrere Grundstücke über einen Anschluß entwässert werden, wenn die nicht im öffentlichen Gelände liegenden gemeinsamen Grundstücksanschlußleitungen durch Grunddienstbarkeit oder Baulasteintragung gesichert sind.

In diesen Fällen gilt jeder der beteiligten Grundstückseigentümer/innen als Anschlußnehmer/innen.

(2) Die Gemeinde bestimmt Art, Material und Lage des Anschlusses, Führung und lichte Weite der Anschlußleitung sowie Art und Lage des Reinigungs- und Übergabeschachtes nach den Verhältnissen der einzelnen Grundstücke. Begründete Wünsche der Anschlußnehmer sind dabei nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

(3) Die Anschlußleitung wird von der Gemeinde oder einem von ihr beauftragten Unternehmer auf Kosten des Anschlußnehmers hergestellt, erneuert, verändert, baulich unterhalten oder beseitigt. Für die Kostenerstattung gilt § 21 dieser Satzung. Die Gemeinde kann auf Antrag zulassen, daß der Anschlußnehmer die Anschlußleitung auf seine Kosten herstellen, erneuern, verändern, baulich unterhalten oder beseitigen läßt. Er ist dann verpflichtet, vor dem Zufüllen der Baugrube die Anschlußleitung von der Gemeinde abnehmen zu lassen und die öffentliche Verkehrsfläche wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

§ 5

Grundstückentwässerungsanlagen

(1) Grundstücksentwässerungsanlagen müssen nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses geplant, hergestellt, unterhalten und betrieben werden. Bau- und Installationsarbeiten dürfen allein durch zugelassene Firmen ausgeführt werden.

(2) Den Beauftragten der Gemeinde, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ist zur Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu allen Anlageteilen zu gestatten.

(3) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Abwasseranlage hat sich jede/r Grundstückseigentümer/in selbst zu schützen.

§ 6

Grundstückskläreinrichtungen

(1) Grundstückskläreinrichtungen müssen mindestens nach den bauaufsichtlichen Bestimmungen und den allgemeinen anerkannten Regeln der Abwassertechnik angelegt und betrieben werden, wenn ein Grundstück, auf dem Abwasser anfällt, nicht an die Abwasseranlage angeschlossen ist, weil keine Abwassersammelleitung vorhanden ist.

Grundstückskläreinrichtungen sind genehmigungspflichtig. Die Gemeinde kann die Änderung, die Erweiterung oder den Neubau der Grundstückskläreinrichtung verlangen, wenn die vorgeschriebenen Grenzwerte überschritten werden oder der bauliche Zustand nicht mehr dem Stand der Technik entspricht.

(2) Grundstückskläreinrichtungen müssen von dem/der Grundstückseigentümer/in auf eigene Kosten angelegt und betrieben werden, wenn in die Abwasseranlage nur vorgeklärtes Abwasser eingeleitet werden darf oder wenn ein Grundstück auf dem Abwasser anfällt, nicht an die Abwasseranlage angeschlossen ist.

(3) Das Einleiten von Niederschlagswasser in Grundstückskläreinrichtungen ist unzulässig.

(4) Die Gemeinde behält sich vor, die laufende Entleerung der Gruben sowie die Abfuhr des Schlammes einheitlich selbst durchzuführen oder durch einen Dritten durchführen zu lassen. Das gilt auch im Einzelfall, wenn der Grundstückseigentümer den ihm insoweit auferlegten Pflichten nicht nachkommt und dadurch Gefahren für das Allgemeinwohl entstehen können. Die anfallenden Kosten trägt der Grundstückseigentümer, von dem die Gemeinde eine Vorausleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Aufwendungen verlangen kann.

(5) Grundstückskläreinrichtungen sind stillzulegen, sobald die öffentliche Abwasseranlage die Behandlung des Abwassers sicherstellt.

§ 7

Allgemeine Einleitungsbedingungen

(1) In die Abwasseranlage darf kein Abwasser eingeleitet werden, welches

- den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlage stört,
- das Personal bei der Wartung und Unterhaltung der Anlagen gefährdet,
- die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung beeinträchtigt,
- den Gewässerzustand nachhaltig beeinflusst,
- sich sonst umweltschädigend auswirkt.

Es darf nur frisches oder in zulässiger Weise vorbehandeltes Abwasser eingeleitet werden.

(2) Abfälle und Stoffe, welche die Kanalisation verstopfen, giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe und Gase bilden sowie Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maß angreifen, dürfen nicht in die Abwasseranlage eingebracht werden. Hierzu gehören insbesondere:

- Schutt; Asche; Glas; Sand; Müll; Treber; Hefe; Borsten; Lederreste; Fasern; Kunststoffe; Textilien und ähnliches;
- Kunstharz; Lacke; Latices; Bitumen und Teer sowie deren Emulsionen; flüssige Abfälle, die erhärten; Zement; Mörtel; Kalkhydrat;
- Sturz- oder Stichblut; Jauche; Gülle; Mist; Silagesickersaft; Schlempe; Trub; Trester; Krautwasser;
- Benzin; Heizöl; Schmieröl; tierische und pflanzliche Öle und Fette;
- Säuren und Laugen; chlorierte Kohlenwasserstoffe; Phosgen; Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, welche Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe; der Inhalt von Chemietoiletten.

Das Einleiten von Kondensaten ist ausnahmsweise genehmigungsfähig, wenn der/die Anschlußnehmer/in nachweist, daß das einzuleitende Kondensat frei von gefährlichen Stoffen ist und im übrigen die für nicht häusliches Wasser geltenden Grenzwerte unterschreitet.

(3) Der Anschluß von Abfallzerkleinerungsanlagen, Naßentsorgungsanlagen, Dampfleitungen und Dampfkesseln und das Einleiten von Kühlwasser ist nicht gestattet.

(4) Auf Grundstücken, in deren Abwasser unzulässige Stoffe (z.B. Benzin, Öle, Fette, Stärke) enthalten sind, müssen vom Anschlußnehmer/in Anlagen zum Zurückhalten dieser Stoffe eingebaut und ordnungsgemäß betrieben werden. Das Einleiten dieses Abwassers ist nur dann zulässig, wenn die erforderlichen Anlagen eingebaut sind und ihr ordnungsgemäßer Betrieb sichergestellt ist.

(5) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend, wenn Abwassereinleitungen nicht von angeschlossenen Grundstücken auf Dauer, sondern kurzzeitig aus mobilen Abwasseranfallstellen erfolgen.

(6) Das Einleiten von Grundwasser ist grundsätzlich unzulässig. Soweit Hausdränagen vor Inkrafttreten dieser Satzung zulässigerweise an die Abwasseranlage angeschlossen sind, genießen diese Anschlüsse Bestandsschutz bis zu dem Zeitpunkt, in dem eine anderweitige Entsorgung des Grundwassers billigerweise verlangt werden kann.

§ 8

Besondere Einleitungsbedingungen für nicht häusliches Abwasser

(1) Für das Einleiten von Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Krankenhäusern) gelten - soweit nicht durch wasserrechtliche Vorschriften die Einleitungsbefugnis weitergehend eingeschränkt ist - folgende Einleitungsgrenzwerte in der nicht abgesetzten Stichprobe:

1. Physikalische Parameter			
1.1	Temperatur		max. 35° C
1.2	pH-Wert		6,5 ÷ 10
2. Organische Stoffe und Lösungsmittel			
2.1	Organische Lösungsmittel		10 mg/l
2.2	Halogenierte Kohlenwasserstoffe berechnet als organisch gebundenes Chlor		1 mg/l
2.3	Organische Halogenverbindungen, bestimmt als adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)		1 mg/l
2.4	Phenole (gesamt)		20 mg/l
2.5	Kohlenwasserstoffe DEV (Mineralöl und Mineralölprodukte)	H 18	20 mg/l
2.6	Schwerflüchtige lipophile Stoffe H 17 (z.B. organische Fette)	DEV 250	mg/l
3. Anorganische Stoffe (gelöst)			
3.1	Ammonium		200 mg/l
3.2	Nitrit		20 mg/l
3.3	Cyanide, durch Chlor zerstörbare		0,2 mg/l
3.4	Sulfate		400 mg/l
4. Anorganische Stoffe (gesamt)			
4.1	Arsen		0,1 mg/l
4.2	Blei		2,0 mg/l
4.3	Cadmium		0,5 mg/l
4.4	Chrom		2,0 mg/l

4.5	Chrom - VI	0,2 mg/l
4.6	Eisen	20,0 mg/l
4.7	Kupfer	2,0 mg/l
4.8	Nickel	2,0 mg/l
4.9	Quecksilber	0,05 mg/l
4.10	Silber	0,5 mg/l
4.11	Zink	5,0 mg/l
4.12	Zinn	3,0 mg/l

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit des Abwassers notwendigen Untersuchungen sind nach dem Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils geltenden Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V., Berlin, auszuführen.

(2) Werden von der obersten Wasserbehörde Anforderungsregelungen zur Behandlung und/oder Zurückhaltung bestimmter Abwasserinhaltsstoffe amtlich eingeführt, sind diese zu beachten. Die davon betroffenen Einleitungsgrenzwerte gelten als eingehalten, wenn der Anschlußnehmer zweifelsfrei nachweist, daß die gestellten Anforderungen vollständig erfüllt werden.

(3) Im Bedarfsfall können

- a) für nicht im ersten Absatz genannte Stoffe Grenzwerte festgesetzt werden,
- b) höhere Grenzwerte unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden, wenn die schädlichen Stoffe und Eigenschaften des Abwassers innerhalb dieser Grenzen für die Abwasseranlage, die darin beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlungsanlage vertretbar sind,
- c) geringere Grenzwerte oder Frachtbegrenzungen festgesetzt werden, um insbesondere eine
 - Gefährdung der Abwasseranlage oder des darin beschäftigten Personals,
 - Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen,
 - Erschwerung der Abwasserbehandlung oder Klärschlammverwertung zu vermeiden.

(4) Das zielgerichtete Verdünnen des Abwassers zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte ist unzulässig.

(5) Für das Einleiten von Abwasser das radioaktive Stoffe enthalten kann, gelten die Grundsätze und Vorschriften der Strahlenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Fallen auf einem Grundstück betriebsbedingt erhöhte Abwassermengen stoßweise an und führt dies zu vermeidbaren Belastungen bei der Abwasserbehandlung, kann die Kommune die Pufferung des Abwassers auf dem angeschlossenen Grundstück und sein gleichmäßiges Einleiten in die Abwasseranlage verlangen.

(7) Die Gemeinde kann dem/der Anschlußnehmer/in das Führen eines Betriebstagebuchs aufgeben, in dem alle die Abwassersituation auf dem angeschlossenen Grundstück betreffenden Daten festzuhalten sind.

(8) Abwasser, das nach den vorstehenden Bedingungen nicht eingeleitet werden darf, ist aufzufangen und in gesetzlich zugelassener Art und Weise zu entsorgen.

§ 9

Überwachen der Einleitungen, Überwachungsgebühr, Entstehung der Gebührenpflicht

(1) Die Gemeinde überwacht die Einleitungen nicht häuslichen Abwassers entsprechend den Bestimmungen der aufgrund des § 53 (3) Nr. 2 HWG erlassenen Rechtsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Das Überwachen erfolgt auf Kosten der jeweiligen Anschlußnehmer/innen. Mit dem Überwachen kann die Gemeinde eine staatlich anerkannte Untersuchungsstelle betrauen.

(2) Das Überwachen der Einleitungen nicht häuslichen Abwassers durch die Kommune erfolgt unabhängig von einer im Einzelfall von der Wasserbehörde verlangten Eigenüberwachung bestimmter Einleiter/innen.

(3) Das Überwachen orientiert sich an den im § 8 (1) festgelegten Einleitungsgrenzwerten, an den in den Einleitungserlaubnissen gemäß § 15 (1) Nr. 4 HWG festgesetzten Werten und an den Vorgaben wasserrechtlicher Genehmigungen gemäß § 50 HWG. Im Regelfall wird die Überwachung mindestens einmal jährlich durchgeführt.

(4) Das Meßprogramm nach Abs. (3) kann von der Gemeinde jederzeit erweitert werden, wenn sich aus dem Ergebnis des bisherigen Überwachens Veranlassung hierzu ergibt. Festgestellte Überschreitungen einzuhaltender Grenzwerte haben grundsätzlich eine Intensivierung der Überwachung zur Folge.

(5) Der/die Anschlußnehmer/in kann von der Gemeinde zusätzliche Untersuchungen des Abwassers verlangen, nicht jedoch deren Zeitpunkt bestimmen. Hierbei hat er oder sie das Recht, diese auf einzelne Grenzwerte oder den chemischen Sauerstoffbedarf zu beschränken.

(6) Die Aufwendungen der Gemeinde für das Überwachen, hierzu gehören die Betriebsüberwachungen, die Probeentnahmen und die Laboranalysen, sind vom Anschlußnehmer/in, entsprechend den, der Entwässerungssatzung beigelegten, Gebührentarif zu erstatten. Dieser Anspruch entsteht mit der Vorlage des Überwachungsergebnisses und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Für mehrere besondere Leistungen nach diesem Gebührentarif werden die darin vorgesehenen Gebühren nebeneinander erhoben, auch wenn diese Leistungen im zeitlichen oder sachlichen Zusammenhang stehen.

III. Abgaben und Kostenerstattung

§ 10

Abwasserbeitrag

(1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung des Aufwands für die Schaffung und Erweiterung der Abwasseranlagen Beiträge.

(2) Der Beitrag für die Sammelleitungen wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschoßfläche bemessen. Er beträgt je m² Grundstücksfläche (F) und m² Geschoßfläche (GF)

für die	Schaffung	Erweiterung
des Anschlusses an die	F: 12,00 DM	F: 12,00 DM
Abwasseranlage Wehrheim	GF: 12,00 DM	GF: 12,00 DM

§ 11

Geschoßfläche in beplanten Gebieten

- (1) In beplanten Gebieten bestimmt sich die Geschoßfläche nach den Festsetzungen des Bebauungsplans durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit der Geschoßflächenzahl (GFZ). Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplans überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Geschoßfläche zugrunde zu legen.
- (2) Ist statt der Geschoßflächenzahl eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie zur Ermittlung der Geschoßflächenzahl durch 3,5 zu teilen.
- (3) Ist das Maß der baulichen Ausnutzbarkeit in anderer Weise bestimmt, ist die Geschoßfläche nach den für das Baugenehmigungsverfahren geltenden Vorschriften zu ermitteln.
- (4) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan
- a) Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung einer GFZ oder anderer Werte, anhand deren die Geschoßflächen festgestellt werden könnte, vorsieht, gilt 0,8,
 - b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festsetzt oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 0,5,
 - c) nur Garagen oder Stellplätze zuläßt, gilt 0,3
- als Geschoßflächenzahl.
- (5) Ist eine Geschoßzahl wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar (z.B. Sporthalle, Lagerschuppen) oder ist die Geschoßhöhe größer als 3,50 m, ist zur Ermittlung der GFZ zunächst auf die Baumasse abzustellen.
- (6) Sind für ein Grundstück unterschiedliche Geschoßflächenzahlen, Geschoßzahlen oder Baumassenzahlen zugelassen, ist die Geschoßfläche unter Beachtung dieser unterschiedlichen Werte zu ermitteln.

§ 12

Geschoßfläche bei Bestehen einer Satzung nach § 34 (4) BauGB

Enthält eine Satzung nach § 34 (4) BauGB Festsetzungen nach § 9 (1), (2) und (4) BauGB, gelten die Regelungen des § 11 für die Ermittlung der GFZ entsprechend; ansonsten sind die Vorschriften des § 13 anzuwenden.

§ 13

Geschoßfläche im unbeplanten Innenbereich

(1) Im unbeplanten Innenbereich bestimmt sich die Geschoßfläche nach folgenden Geschoßflächenzahlen:

Wochenendhausgebiete	0,2
Kleinsiedlungsgebiete	0,4
Campingsplatzgebiete	0,5

Wohn-, Misch-, Dorf- und Ferienhausgebiete bei		
einem	zulässigen Vollgeschoß	0,5
zwei	zulässigen Vollgeschossen	0,8
drei	zulässigen Vollgeschossen	1,0
vier und fünf	zulässigen Vollgeschossen	1,1
sechs und mehr	zulässigen Vollgeschossen	1,2

Kern- und Gewerbegebieten bei		
einem	zulässigen Vollgeschoß	1,0
zwei	zulässigen Vollgeschossen	1,6
drei	zulässigen Vollgeschossen	2,0
vier und fünf	zulässigen Vollgeschossen	2,2
sechs und mehr	zulässigen Vollgeschossen	2,4

Industrie- und sonstige Sondergebiete 2,4

Wird die Geschoßfläche überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene zugrunde zu legen. Hinsichtlich der zulässigen Vollgeschosse ist darauf abzustellen, was nach § 34 BauGB unter Berücksichtigung der in der näheren Umgebung des Grundstücks überwiegend vorhandenen Geschoßzahl zulässig ist.

(2) Kann eine Zuordnung zu einem der in (1) genannten Baugebietstypen (z.B. wegen mangelnder oder stark unterschiedlicher Bebauung) nicht vorgenommen werden, wird die Geschoßfläche bei bebauten Grundstücken nach der vorhandenen Geschoßfläche und bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken danach ermittelt, was nach § 34 BauGB bei Berücksichtigung des in der näheren Umgebung des Grundstücks vorhandenen Maßes der tatsächlichen Nutzung zulässig ist.

(3) Die Vorschriften des in § 11 (2), (4) b) und (4) c), (5) und (6) finden entsprechende Anwendung.

§ 14

Geschoßfläche im Außenbereich

(1) Liegt ein Grundstück im Außenbereich, bestimmt sich die Geschoßfläche nach den Geschoßflächenzahlen des § 13 (1). Dabei wird auf die tatsächliche Nutzung und die vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.

(2) Für nicht bebaute oder solche Grundstücke, bei denen die Bebauung im Verhältnis zu der sonstigen Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 0,5 als GFZ. Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze vorhanden sind, werden mit einer GFZ von 0.3 angesetzt.

(3) Die Vorschriften des § 11 (2), (5) und (6) finden entsprechende Anwendung.

§ 15

Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen die an die Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke; die anschließbaren Grundstücke, wenn für sie

- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist und sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können oder
- b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, die aber

- nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden können oder
- aufgrund einer Baugenehmigung baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

§ 16

Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der tatsächlichen Fertigstellung der beitragsfähigen Maßnahme. Der Gemeindevorstand stellt durch Beschluß gemäß § 11 (9) KAG fest, wann die beitragsfähige Maßnahme fertiggestellt wurde und macht diesen Beschluß öffentlich bekannt.
- (2) Die Gemeinde kann für Teile oder Abschnitte der beitragsfähigen Maßnahme den Beitrag jeweils schon dann erheben, wenn diese nutzbar sind. In diesem Fall entsteht die Beitragspflicht mit der Bekanntmachung des Beschlusses des Gemeindevorstandes, der den Zeitpunkt der Fertigstellung der Teile oder Abschnitte feststellt und die Abrechnung anordnet (§ 11 (8) KAG).
- (3) Sind Grundstücke zum Zeitpunkt der Fertigstellung (1) oder Teilfertigstellung (2) noch nicht baulich oder gewerblich nutzbar, entsteht die Beitragspflicht für diese Grundstücke mit dem Eintritt der baulichen oder gewerblichen Nutzbarkeit oder dem tatsächlichen Anschluß. In diesen Fällen erfolgt die Heranziehung nach demjenigen Beitragssatz, der zum Zeitpunkt der Fertigstellung oder der Teilfertigstellung festgelegt war.

§ 17

Ablösung des Abwasserbeitrags

Vor Entstehen der Beitragspflicht kann der Beitrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlichen Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 18

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer oder Eigentümerin des Grundstücks ist. Wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, ist anstelle des/der Eigentümers in der oder die Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer/innen entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner/innen.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des (1) Satz 2 auf dem Erbbaurecht.

§ 19

Vorausleistungen

Die Gemeinde kann Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages ab Beginn des Jahres verlangen, in dem mit dem Schaffen oder Erweitern der Abwasseranlage begonnen wird.

**§ 20
Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Bescheids fällig.

**§ 21
Grundstücksanschlußkosten**

(1) Der Aufwand für die erstmalige und jede zusätzliche Herstellung oder Beseitigung der Anschlußleitungen ist der Kommune in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Gleiches gilt für den Aufwand für die Änderung, Erneuerung, Unterhaltung und Reparatur am Teilstück der Kanalanschlußleitung von der Grundstücksgrenze bis zur Grundstücksentwässerungsanlage. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der erstattungspflichtigen Maßnahme, er wird einen Monat nach Zustellung des Bescheids fällig.

(2) Die Gemeinde kann vor Ausführung der Arbeiten Vorausleistungen in Höhe des voraussichtlichen Erstattungsanspruchs verlangen.

(3) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Bescheids Eigentümer/in des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des/der Eigentümer/in der/die Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner/innen.

(4) Der Erstattungsanspruch ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des (3) Satz 2 auf dem Erbbaurecht.

**§ 22
Benutzungsgebühren**

(1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 (2) KAG Gebühren für das Einleiten (a, b) bzw. Abholen und Behandeln (c, d) von

- a) Niederschlagswasser,
- b) Schmutzwasser,
- c) Schlamm aus Kleinkläranlagen und
- d) Abwasser aus Gruben.

(2) Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Kommune und die Abwasserabgabe, die von anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts auf die Kommune umgelegt wird, werden über die Abwassergebühren für das Einleiten von Schmutzwasser abgewälzt.

**§ 23
Gebührenmaßstäbe und -sätze**

(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das von Niederschlägen stammende Wasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird. Für jeweils 10 volle m² wird eine Gebühr von DM jährlich erhoben. Die Abwassereinleiter sind verpflichtet, alle für die Prüfung der Anlage und für die Errechnung der gemeindlichen Beitrags-, Gebühren- und Erstattungsansprüchen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage 5,30 DM.

(3) Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrades. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht angesetzten, homogenisierten Probe (CSB nach DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980) dargestellt.

Soweit die Einleitung von nicht häuslichem Abwasser bei der Abwasserbeseitigung und Klärschlamm Entsorgung wegen erhöhter Verschmutzung oder Schädlichkeit des Abwassers einen erheblich erhöhten Aufwand der Gemeinde erfordert, wird eine erhöhte Abwassergebühr nach Maßgabe der folgenden Regelungen festgesetzt:

Ein erheblich erhöhter Aufwand liegt vor, wenn die Verschmutzung des Abwassers, dargestellt als chemischer Sauerstoffbedarf - CSB (ermittelt aus der qualifizierten, nicht abgesetzten, homogenisierten Stichprobe nach DIN 38409-H41) den Wert von 600 mg/l übersteigt. Die höhere Abwassergebühr errechnet sich in diesem Fall nach der Formel

$$G \times \left(0,5 \times \frac{\text{festgestellter CSB}}{600} + 0,5 \right)$$

wobei G die Abwassergebühr nach § 23 (2) ist.

Ein erheblich erhöhter Aufwand liegt auch dann vor, wenn die Schädlichkeit des Abwassers durch eine oder mehrere Überschreitungen (EN) der in § 8 festgelegten Einleitungsgrenzwerte (einschließlich der Frachtbegrenzungen) in der Stichprobe festgestellt wird. In diesem Fall erhöht sich die Abwassergebühr nach § 23 (2) nach Maßgabe der folgenden Tabelle:

Summe der Überschreitungen 0 - 100 in %	101 - 200	201 - 300
Erhöhung der Abwassergebühr 0 in %	10	20

Für jede weitere angefangene Hundertprozentüberschreitung erhöht sich die Abwassergebühr nach § 23 (2) um weitere 10 %.

Die erhöhte Abwassergebühr wird ab dem Zeitpunkt der Kontrolle für die danach eingeleitete Abwassermenge erhoben, bis der oder die Abwassereinleiter/in durch Maßnahmen nachweist, daß das eingeleitete Abwasser eine geringere Verschmutzung und/oder Schädlichkeit hat oder dies bei einer Kontrolle durch die Kommune festgestellt wird.

Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstroms der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, dann wird die erhöhte Gebühr nur für die in diesem Teilstrom geleistete Frischwassermenge, die durch private Wasserzähler zu messen ist, berechnet.

§ 24

Ermittlung der gebührenpflichtigen bebauten und künstlich befestigten Flächen

(1) Als gebührenpflichtige Grundstücksfläche für die Bemessung der Niederschlagswassergebühr gemäß § 26 Abs. 1 gelten die bebauten und künstlich befestigten Flächen eines Grundstückes, von denen das Oberflächenwasser

- entweder über eine direkte Leitung (z.B. Regenfallrohr, Hofsinkkasten)
- oder indirekt über andere Flächen (z.B. über den Gehweg und die Straßensinkkästen)

in die Abwasser-Sammelleitung gelangt. Als gebührenpflichtige Grundstücksfläche gelten auch die künstlich befestigten Flächen öffentlicher Straßen, Wege und Plätze.

Bei den Dachflächen gelten Kiesschüttdachflächen, natürlich begrünte Dächer, bei den Außenanlagen gelten ungepflasterte Befestigungen von Wegen und Höfen zur Hälfte als gebührenpflichtige Grundstücksfläche. Dachflächen mit einer Dachneigung von unter 15° werden mit einem Faktor von 0,8, befestigte Oberflächen aus Schwarzdecke, Beton oder Platten mit Fugenvergüß mit einem Faktor von 0,9 und befestigte Oberflächen aus Verbundsteinpflaster, Platten oder Pflaster ohne Fugenvergüß mit einem Faktor von 0,6 als gebührenpflichtige Grundstücksfläche berechnet.

- (2) Von der gebührenpflichtigen Grundstücksfläche nach Abs. 1 können in Abzug gebracht werden
- a) eine Fläche von 10 Quadratmeter je 1000 Liter Inhalt von an die Dachentwässerung angeschlossenen Sammelbehälter, wenn das gesammelte Niederschlagswasser für die Gartenbewässerung verwertet wird.
 - b) eine Fläche von 20 Quadratmeter je 1000 Liter Inhalt von Sammelbehältern einer Regenwassernutzungsanlage, wenn das gesammelte Wasser als Brauchwasser für Haushalt und Gewerbe verwertet wird.

(3) Zur Ermittlung der gebührenpflichtigen Grundstücksfläche kann die Gemeinde von den Gebührenpflichtigen eine Aufstellung der bebauten und künstlich befestigten Flächen verlangen. Kommt der Gebührenpflichtige dieser Verpflichtung nach schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach, ist die Gemeinde berechtigt die gebührenpflichtige Grundstücksfläche zu schätzen.

(4) Veränderungen der gebührenpflichtigen Grundstücksfläche sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen, sie gelten vom ersten Tag des auf die Veränderung folgenden Quartals an.

§ 25

Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs

(1) Als gebührenpflichtiger Frischwasserverbrauch gelten alle Wassermengen, die

- a) aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen,
- b) zum Zwecke des Gebrauchs aus anderen Anlagen und Gewässern entnommen werden.

(2) Die in (1b) genannten Wassermengen sind durch private Wasserzähler zu messen.

(3) Werden aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen entnommene Wassermengen nachweislich nicht als Abwasser der Abwasseranlage zugeführt, bleiben sie auf Antrag des/der Gebührenpflichtigen bei der Bemessung der Abwassergebühren unberücksichtigt, wenn und soweit sie jährlich pro Grundstück 20 m³ übersteigen. Die Menge des zurückgehaltenen Frischwassers ist von dem oder der Gebührenpflichtigen nachzuweisen

- a) durch das Meßergebnis eines privaten Wasserzählers, der ausschließlich die zurückgefallene Wassermenge mißt,
- b) wenn eine Messung nicht möglich ist, durch nachprüfbare Unterlagen (Gutachten), die eine zuverlässige Schätzung der Wassermenge ermöglichen.

(4) Anträge auf Absetzung zurückgehaltener Frischwassermengen aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sind spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.

(5) Landwirtschaftliche Betriebe, die ihre tierischen Stallabwässer ohne Reste der in § 7 Abs. 2 EntwS aufgeführten Stoffen und Flüssigkeiten (z.B. Jauche, Stroh) direkt in die Abwasserbeseitigungsanlage einleiten, erhalten eine Ermäßigung von 50 v.H. des über einen Stallzähler nachgewiesenen Frischwasserverbrauches.

(6) Anstelle der Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs kann der/die Gebührenpflichtige die Messung der Schmutzwassermenge durch einen privaten Abwasserzähler verlangen. Die Gebühr bestimmt sich dann nach der gemessenen Schmutzwassermenge.

(7) Private Wasser- und Abwasserzähler müssen gültig geeicht oder beglaubigt sein; sie werden von der Kommune verplombt, die auch die Einbaustelle festlegt. Alle Aufwendungen für Anschaffung, Einbau oder Austausch hat der/die Gebührenpflichtige zu tragen.

(8) Hat ein Wasser-/Abwasserzähler nicht richtig angezeigt, gilt die aufgrund vorangegangener oder späterer Ablestung festgestellte Verbrauchsmenge als Grundlage für die Schätzung der Abwassermenge.

Die Anzeigen der Zähler gelten als richtig, wenn der Unterschied zwischen ihren Anzeigen und dem Durchfluß nicht mehr als $\pm 5\%$ beträgt.

(9) Bei unerlaubtem Einleiten wird die Abwassermenge von der Gemeinde geschätzt.

§ 26

Verwaltungsgebühr

(1) Für jedes Ablesen eines privaten Wasser- oder Abwasserzählers ist eine Verwaltungsgebühr von 5,00 DM zu zahlen.

(2) Für jede gewünschte Zwischenablesung hat der/die Antragsteller/in eine Verwaltungsgebühr von 10,00 DM zu zahlen; für den zweiten und jeden weiteren Zähler ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils 5,00 DM.

§ 27

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht für die in § 22 (1 a und b) genannten Gebühren beginnt mit dem Benutzen des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstückes und sie endet mit dessen Stilllegung.

(2) Die Gemeinde kann vierteljährlich Vorauszahlungen anfordern, die nach dem Vorjahresverbrauch bemessen werden.

(3) Die Gebühr entsteht jährlich, bei Stilllegung des Anschlusses zu diesem Zeitpunkt. Sie ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

(4) Die Verwaltungsgebühr entsteht mit der jeweiligen Amtshandlung. Sie ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 28 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheids Eigentümer/in des Grundstücks ist. Der/die Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers oder der Grundstückseigentümerin gebührenpflichtig.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner/innen.

§ 29 Abwälzung der Kleininleiterabgabe

(1) Die von der Gemeinde an das Land zu entrichtende Abwasserabgabe für Kleininleitungen im Sinne der §§ 8, 9 (2) AbwAG und des § 9 HAbwAG wird auf die Eigentümer/innen der Grundstücke abgewälzt, von denen Schmutzwasser direkt in ein Gewässer oder in den Untergrund eingeleitet wird, ohne daß das gesamte Schmutzwasser des jeweiligen Grundstücks in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht.

(2) § 26 (3) gilt entsprechend.

§ 30 Stundung, Niederschlagung und Erlaß

Gebühren und Beiträge können nach Maßgabe der abgaberechtlichen Vorschriften vom Gemeindevorstand gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden, wenn deren Festsetzung oder Einziehung eine erhebliche Härte für den Pflichtigen bedeuten würde oder nach Lage der des einzelnen Falles unbillig wäre.

IV. Mitteilungspflichten, Betriebsstörungen und Ordnungswidrigkeiten

§ 31 Mitteilungspflichten

(1) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht sind der Gemeinde von dem/der bisherigen und neuen Grundstückseigentümer/in bzw. Erbbauberechtigten unverzüglich mitzuteilen.

(2) Der/die Anschlußnehmer/in, der/die bauliche Veränderungen an Grundstücksentwässerungsanlagen vornehmen lassen will, hat dies der Kommune rechtzeitig anzuzeigen.

§ 32
Haftung

- (1) Der/die Grundstückseigentümer/in haftet für alle Schäden an den gemeindlichen Entwässerungsanlagen, die durch Verstöße gegen Bestimmungen dieser Satzung, die darin in Bezug genommenen Vorschriften oder gegen die aufgrund der Satzung erlassenen Anordnungen entstehen. Er bzw. sie hat die Kommune von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die aufgrund derartiger Schäden gegen sie geltend gemacht werden.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner/innen.
- (3) Weitergehende Haftungsverpflichtungen aufgrund sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen bleiben unberührt.
- (4) Für Schäden, die in Folge von Naturereignissen wie Hochwasser, Schneeschmelze, Wolkenbruch und dergleichen entstehen, wird von der Gemeinde weder Schadensersatz noch Minderung der Gebühren gewährt. Dies gilt auch für Schäden, die durch sonstige Betriebsstörungen, z. B. infolge Ausbesserungsarbeiten oder sonstigen Stauungen im Wasserablauf hervorgerufen werden, es sei denn, die Kommune hat diese Störungen wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten.

§ 33
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- § 3 (1) ein Grundstück nicht ordnungsgemäß an die Abwasseranlage anschließt;
 - § 2 (2) Abwasser, das der Beseitigungspflicht unterliegt, nicht der Abwasseranlage zuführt;
 - § 3 (3) den Anschluß eines Grundstücks oder die Zuführung von Abwasser ohne Genehmigung vornimmt;
 - § 5 (1) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses herstellt, unterhält und betreibt;
 - § 6 (1) und (2) Grundstückskläreinrichtungen in dort genannten Fällen nicht anlegt oder nicht ordnungsgemäß betreibt;
 - § 6 (3) Niederschlagswasser in die Grundstückskläreinrichtungen einleitet;
 - § 6 (4) Schlamm aus Kleinkläranlagen sowie Abwasser aus Sammelgruben nicht der Kommune überläßt;
 - § 6 (5) Grundstückskläreinrichtungen nicht stilllegt, sobald die Abwasseranlage die Behandlung des Abwassers sicherstellt;
 - § 7 (1) Abwasser einleitet, das nach dieser Bestimmung nicht eingeleitet werden darf;
 - § 7 (2) Abfälle und die in dieser Bestimmung weiter genannten Stoffe sowie Kondensate ohne Genehmigung in die Abwasseranlage einbringt;
 - § 7 (3) die dort genannten Anlagen an die Abwasseranlage anschließt oder Kühlwasser einleitet;
 - § 7 (4) Anlagen zum Zurückhalten von im Abwasser enthaltenen unzulässigen Stoffen nicht einbaut oder nicht ordnungsgemäß betreibt;
 - § 7 (6) Grundwasser in die Abwasseranlagen einleitet;
 - § 8 (4) Abwasser zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte verdünnt;
 - § 8 (7) das von der Kommune auferlegte Betriebstagebuch nicht ordnungsgemäß führt;
 - § 8 (8) nicht häusliches Abwasser einleitet, das einen der in § 8 (1) und (3) festgelegten Einleitungsgrenzwert überschreitet;
 - § 29 den in dieser Bestimmung genannten Mitteilungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 bis 100.000,00 Deutsche Mark geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.

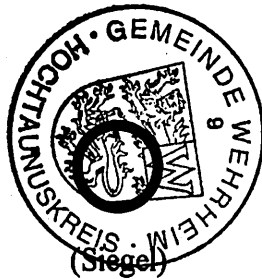
(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Gemeindevorstand.


§ 34
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1996 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherige Allgemeine Abwassersatzung, und die Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung, außer Kraft.

Wehrheim, den 08.12.1995

Gemeinde Wehrheim
- Der Gemeindevorstand -




Michel,
Bürgermeister


Seng,
Erster Beigeordneter